

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Anwendung der ausserordentlich erteilten politischen Vollmachten.

(Vom 28. November 1866.)

Tit.!

Am 17. Juli abhin haben Sie mit Beziehung auf die Neutralitätsfrage den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung  
„der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
„nach Einsicht einer Botschaft und eines Beschlußentwurfes des Bundesrathes vom 4. Heumonath 1866, betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage, so wie in Würdigung der in dieser Beziehung bereits getroffenen Maßnahmen,

„beschließt:

„1. Die Haltung, welche der Bundesrath bei dem gegenwärtig zwischen mehreren europäischen Staaten ausgebrochenen Kriege eingenommen, und die Maßnahmen, welche er zur Wahrung der Neutralität der Schweiz, so wie der Integrität ihres Gebietes getroffen hat, werden vollständig gutgeheißen.

„2. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter

erforderlichen Truppen aufzubieten und die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen. Sollten sich jedoch die Verhältnisse drohender gestalten, und hiedurch Aufgebote in größerem Maßstabe nothwendig werden, so ist die Bundesversammlung unverzüglich wieder einzuberufen.

„3. Zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche der Bundesrath in Anwendung der im gegenwärtigen Beschlusse erteilten Vollmachten zu machen in den Fall kommen dürfte, wird ihm ein Credit vorläufig bis zum Betrage von fünf Millionen Franken eröffnet.

„Es bleibt dem Bundesrathe anheimgestellt, die benöthigten Summen auf die ihm angemessen scheinende Weise, sei es auf vorübergehendem Wege durch Ausgabe von verzinslichen Schuldscheinen, sei es durch feste Anlehen aufzubringen.

„4. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Rechenschaft über den Gebrauch abzulegen, welchen er von den ihm kraft gegenwärtigen Beschlusses erteilten Vollmachten gemacht haben wird.

„5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Die im Art. 4 des vorstehenden Beschlusses verlangte Berichterstattung über den Gebrauch der erteilten Vollmachten kann sich um so kürzer fassen, als bekanntlich unmittelbar nach dem Schlusse der letzten Session die politische Lage eine günstigere Gestalt annahm und Schlag auf Schlag zwischen den damals im Kriege befindlichen Staaten Waffenstillstand und Friedensschluß sich folgten.

Zwischen Preußen und Oesterreich trat nämlich schon am 21. Juli Waffenruhe, am 26. Juli Waffenstillstand und am 13. August der Friedensabschluß ein.

Zwischen Preußen und Bayern erfolgte der Waffenstillstand am 28. Juli, der Friedensschluß am 22. August.

Zwischen Preußen einerseits und Württemberg und Baden andererseits wurde am 2. August der Waffenstillstand und am 16., beziehungsweise 17. August der Friedensschluß vereinbart.

Eine längere Krise bestand zwischen Italien und Oesterreich. In dessen konnte man nach der ganzen Lage der Dinge mit ziemlicher Zuversicht annehmen, daß, wenn auch hier über die Modalitäten des Friedens längere Verhandlungen walten dürften, die Feindseligkeiten auch auf diesem Punkte nicht mehr zum Ausbruche kommen würden.

Dagegen waren wir nichts desto weniger im Falle, die Bewachung der österreichisch-italienischen Grenze, welche ja theilweise der Schauplatz der kriegerischen Ereignisse gewesen war, noch einige Zeit, und zwar so lange fortbauern zu lassen, bis wenigstens der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und Italien vereinbart sein würde.

Die Kriegsoperationen, die sich am Main auch nach dem Waffenstillstande zwischen Preußen und Oesterreich fortsetzen zu wollen schienen, veranlaßten uns, auch eine allfällige Besetzung unserer Nordgrenze in's Auge zu fassen, und es wurden dafür vom Militärdepartement die nöthigen Vorbereitungen auch getroffen.

Der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und Italien kam denn auch am 13. August zu Stande und hat am 3. Oktober ebenfalls zum Friedensabschlusse geführt.

In Folge dieser so wesentlich veränderten Verhältnisse waren wir in den Stand gesetzt, zunächst zu einer Reduktion und bald hernach zu einer Aufhebung der aufgestellten Truppenkörper schreiten zu können.

Am 1. August wurde der Brigadestab im Kanton Tessin, dann ferner von den Besatzungstruppen im Kanton Graubünden das Zürcher-Bataillon Nr. 5 und die bündnerische Gebirgsartilleriekompagnie aus dem Dienste entlassen.

Am 13. August erfolgte sodann die Entlassung der Divisions- und Brigadestäbe, so wie der übrigen Okkupationstruppen, und ferner wurde die am 13. und 25. Juni angeordnete Picketstellung verschiedener Truppenkörper der Kantone Luzern, Nidwalden, Zug, Argau, Bern und Tessin wieder aufgehoben.

Die Haltung der im Dienste gewesenen Truppen legte uns die angenehme Pflicht auf, den Herrn Divisionskommandanten anzuweisen, den sämtlichen unter seinem Befehle gestandenen Truppen den lebhaftesten Dank für die geleisteten Dienste auszusprechen, und wie wir keinen Augenblick zweifeln, daß dieselben auch jedem weiteren Rufe des Vaterlandes willig Folge leisten würden. Denselben Dank und dieselbe Anerkennung haben wir im wohlverdienten Maße auch dem Herrn Divisionskommandanten Salis selbst gegenüber auszusprechen nicht ermangelt, welcher seiner beschwerlichen Aufgabe sich mit aller Geschicklichkeit und mit dem größten Takte entledigt hat.

Am 22. August wurde die am 15. Juni beschlossene Pferderationsvergütung für die dazu berechtigten Offiziere auf den nächstfolgenden 15. September wieder aufgehoben.

Am gleichen Tage, 22. August, haben wir das Handels- und Zolldepartement angewiesen, für die Ausfuhr von Pferden und Maulthieren den gewöhnlichen Ausfuhrzoll wieder eintreten zu lassen, und ferner ward gleichzeitig die Verordnung vom 16. Juni, betreffend Maßnahmen für Aufrechthaltung der Neutralität und Integrität der Schweiz wieder aufgehoben.

Endlich wurden für die groß. badische Eisenbahn auf schweizerischem Gebiete die frühern Verkehrsverhältnisse wieder hergestellt, wie

solche durch den Staatsvertrag vom 27. Juli 1852 (Mntl. Samml. III, 438) für gewöhnliche Zeiten festgesetzt.

Damit hatten die außerordentlichen militärischen Maßnahmen, hervorgerufen durch den im Verhältniß der Resultate äußerst kurzen, an Ereignissen und Lehren überaus reichen Krieg des Frühsommers von 1866 für einmal ihren Abschluß gefunden.

### Gebietsverletzungen.

Es mag hier am Platze sein, einer angeblichen Gebietsverletzung zu gedenken, welche österreichische Truppen sich während des kurzen Feldzuges gegenüber dem schweizerischen Gebiete sollten erlaubt haben.

Ob schon die Sache selbst niemals zum Gegenstande diplomatischer Erörterungen gemacht worden ist, so wurde doch das fragliche Gerücht trotz aller bestimmten Widerlegungen, von einem Theile der italienischen Presse mit so auffallender Zähigkeit festgehalten, daß es wohl der Mühe lohnt, dasselbe etwas näher zu beleuchten und auf die wahren Thatfachen zurückzuführen.

Unsere Gesandtschaft in Florenz machte uns unterm 1. Juli die telegraphische Mittheilung, es sei von Tirano an das italienische Kriegsministerium die Anzeige gelangt, daß am 23. Juni die österreichischen Vorposten bei ihrem Angriffe auf die vierte Cantoniera der Stillsferjochstraße das Schweizergebiet verletzt hätten \*).

Es wurde sogar behauptet, daß die Oesterreicher über die Straße von Santa Maria sich der Cantoniera genähert hätten. Dieses, wie wir später sehen werden, grundlose Gerücht scheint zum Theil auf einem Mißverständnisse zu ruhen. Abgesehen davon nämlich, daß zur Zeit des österreichischen Ueberfalls das ganze Münstertal, also auch das Dorf St. Maria, hinlänglich mit eidgenössischen Truppen besetzt war, leuchtet Jedem, der auch nur einigermaßen mit der Lokalität bekannt ist, von selbst ein, daß die vom Stillsferjoch herabkommenden Oesterreicher, um zur vierten Cantoniera zu gelangen, nicht erst nach dem zwei bis drei Stunden weiter unten gelegenen St. Maria marschiren durften, und sodann ziemlich wieder auf dem gleichen äußerst beschwerlichen Bergpfade nach der Cantoniera wieder empor zu klimmen.

Nach eingezogenen Erkundigungen wird aber die vierte Cantoniera mit ihrer nächsten Umgebung im gemeinen Leben ebenfalls St. Maria genannt. Daher ohne Zweifel die Verwechslung dieser Gegend mit unserem allerdings am Fuße des Umbrail gelegenen Dorfes St. Maria.

\*) Ein Wienerblatt dagegen behauptete, der Angriff auf die vierte Cantoniera sei von schweizerischer Seite an die Italiener verrathen worden.

In der Hauptsache aber, in der Frage, ob überhaupt schweizerisches Gebiet bei jenem Anlaße verletzt worden sei, ist Folgendes zu sagen.

Das fragliche Gerücht war dem Herrn Divisionskommandanten schon am 25. Juni ebenfalls zur Kunde gekommen. Der Herr Divisionär beauftragte sodann am 26. Juni das Kommando der 23. Brigade, sofort auf Ort und Stelle einen Untersuch zu veranlassen, ob beim Angriffe auf die vierte Cantoniera, welcher in der Nacht vom 23. auf den 24. stattgefunden hatte, eine Gebietsverletzung mit unterlaufen sein möge.

Der sachbezügliche Bericht des Hrn. Kommandanten v. Escher ist datirt vom 26. Juni, und wir entnehmen demselben folgende Momente:

„Sonntag den 24. Juni habe die Vorpostenaufstellung begonnen, gemäß welcher ein Zug Schützen unter der Führung eines zweiten Unterleutenants die Feldwache Nr. 1 im Muranza=Thal bei Margun zu beziehen gehabt habe. Dort angelangt, habe dieser Offizier mit zwei Corporalen und vier Mann eine Rekognoszirung auf die Höhe des Umbrail gemacht, woselbst er die Grenze von Tyrolerjägern besetzt und die vierte Cantoniera bereits im Besitze der Oesterreicher gefunden. Auf sofort erhaltene Anzeige habe das Brigadekommando einen Brigadeführer nach dem Umbrail beordert, um über den Vorfall genaue Erkundigung einzuziehen.

Schon am gleichen Abend sei der Bericht zurückgefolgt, daß eine Gebietsverletzung nicht stattgefunden habe, indem man sonst die Spuren davon auf den Schneefeldern überall ganz gut hätte sehen müssen.

In Folge der am 26. Juni vom Divisionskommandanten erhaltenen Weisung wurden die schon genannten Offiziere sammt den am 24. Juni auf dem Umbrail gewesenen Schützen zu nochmaliger Berichtserstattung verhalten, und es erklärten hierauf die beiden Offiziere auf ihr Ehrenwort, daß von einer Grenzverletzung durch die Oesterreicher beim Angriffe auf die vierte Cantoniera absolut nicht die Rede sein könne, da, wie schon bemerkt, keine Spur von Fußtritten im dort noch liegenden Schnee wahrzunehmen sei.

Gestützt auf das Ergebnis dieses durchaus gewissenhaft geführten Untersuches, müssen wir die Andeutung, daß bei dem erwähnten Vorfalle schweizerisches Gebiet möchte verletzt worden sein, mit aller Bestimmtheit zurückweisen.

Wir haben noch die Genugthuung, wahrzunehmen, daß die italienische Regierung selbst der in Frage stehenden Insinuation keinen Glauben scheint beigemessen zu haben; denn, wie bemerkt ist die Sache niemals zum Gegenstande diplomatischer Erörterungen geworden.

Eine andere Gebietsverletzung im entgegengesetzten Sinne sollte am 14. Juli an der äußersten Grenze zwischen Poschiavo und dem Veltlin sich zugetragen haben.

Aus den namentlich vom Grenzkommissär der Regierung von Graubünden sorgfältig eingezogenen Erkundigungen läßt sich indessen mit Wahrscheinlichkeit nur so viel abnehmen, daß zirka 20 Nationalgardisten aus dem Veltlin, die sich von ihrem Korps verloren hatten, in kleinern Gruppen das schweizerische Gebiet betraten, um, wie sie selbst angaben, durch das Campo-Thal über Val Malenco, das bei Sondrio ausmündet, auf kürzestem Wege die Heimat zu gewinnen.

Die ganze Sache schien uns zu unbedeutend, um ihr irgend weitere Folge zu geben, zumal es überdies noch zweifelhaft ist, ob die fraglichen Leute bewaffnet gewesen seien oder nicht.

Anderweitige Konflikte dieser Art sind uns nicht zur Anzeige gelangt, weshalb wir glauben annehmen zu dürfen, daß eigentliche Grenzverletzungen weder hien oder drüben vorgekommen seien.

#### Benuzung des eröffneten Kredites.

Der von Ihnen im Art. 4 Ihres Beschlusses vom 17. Juli uns eröffnete Kredit ist wesentlich nur in so weit benutzt worden, als es für den Unterhalt der Okkupationstruppen und für die Verabfolgung der Armeebereitschafts-Nationen erforderlich war.

Die Gesamtauslagen nach dieser Richtung betragen Fr. 660,326. 50, wobei jedoch noch anderweitige, auf die dahorige Rechnung zu stehende kommende Ausgaben nicht begriffen sind.

Im Weiteren haben wir den Zeitpunkt für schicklich erachtet, auf eine Vermehrung der Schirmzelte bis zum Bedarf von wenigstens 10,000 Mann Bedacht zu nehmen.

Die Eidgenossenschaft besaß bis dahin solche Schirmzelte bloß für 5961 Mann. Es waren somit, um den Borrath auf obigen Stand zu bringen, noch für 4039 Mann Schirmzelte anzuschaffen, was nach dem definitiv angenommenen System zu zwei Mann noch weitere 2020 Zelte erforderte. Um diese Anschaffung machen zu können, haben wir dem Militärdepartemente den erforderlichen Kredit von Fr. 45,450 bewilligt.

Eine zweite, nicht minder erhebliche Angelegenheit bezog sich auf die Anschaffung, beziehungsweise Ergänzung des Sanitätsmaterials, die von dem Herrn Oberfelddarzte auf das Wärmste und mit allem Rechte befürwortet worden ist.

Angesichts der absoluten Nothwendigkeit, die sämtlichen Korps mit dem erforderlichen sanitarischen Material zu versehen, und der Katastrophen, welche entstehen müßten, wenn dies nicht geschähe; ferner im

Hinblife auf die Nothwendigkeit, auch für die Spitäler in Friedenszeiten schon zu sorgen, haben wir unserm Militärdepartement einen Spezialkredit von Fr. 121,100 zur Vervollständigung und Ergänzung des Ambulance- und Militärspitalmaterials nach dem vom Herrn Oberfeldarzt eingereichten Schema bewilligt, ohne dießfalls dem Budget für 1867 vorzugreifen.

Wir dürfen der Erwartung Raum geben, daß Sie diesen, im wohlverstandenen Interesse der Armeeverwaltung ausgeworfenen Krediten Ihre Genehmigung nicht verjagen werden.

Wir erlauben uns, Sie noch auf einige weitere militärische Maßregeln aufmerksam zu machen, die nach Ihrer Juli-Session angeordnet worden sind. Unterm 6. August haben wir eine Verordnung über Formation und Verwendung der Freiwilligenkorps erlassen, welche bereits im laufenden Bande der amtlichen Gesesammlung, Seite 886, veröffentlicht ist, und auf welche wir hiemit hinweisen.

Bezüglich der Organisation des Landsturms sind uns vom Militärdepartemente entsprechende Anträge auf den Zeitpunkt in Aussicht gestellt, wo ihm von den Kantonen die dießfalls nachgesuchten Aufschlüsse wirklich zugegangen sein werden. Unterdessen sind bereits einige sachbezügliche Vorschläge ausgearbeitet worden.

Ihrer Schlußnahme vom 16. Juli 1866, betreffend die Volksbewaffnung, haben wir unsere volle Aufmerksamkeit zugewendet. Einen Theil der uns gewordenen Aufgabe glauben wir so weit an uns durch unsere Vorschläge über die Beschaffung von Waffen erledigt. Ueber den organisatorischen Theil sind außer den bereits erwähnten Punkten, betreffend Freiwillige und Landsturm, die Kantone um ihre Erklärungen angegangen worden, in wie weit sie bereit seien, bei einer vollständigen Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht mitzuwirken. Nach Eingang der Antworten werden wir die Angelegenheit weiterer Prüfung unterstellen.

Einige wichtige, mit der Landesvertheidigung im Zusammenhange stehenden Studien sind infolge der kriegsvorbereitenden Arbeiten der Militärverwaltung wieder neuerdings in den Vordergrund getreten und sollen nun nicht wieder fallen gelassen werden, ehe sie eine rationelle Lösung gefunden haben. Mit den daherigen Arbeiten sind verschiedene Kommissionen von Fachmännern betraut.

Auf unsere seinerzeit angesichts der politischen Lage erfolgte Einladung an die Kantone zur Kompletirung ihres Materials, namentlich der Kaputvorräthe und der Korpsausrüstung für die Landwehr, sind von einer Reihe von Kantonen Berichte über daherige Anschaffungen und Zusagen von weitem Anstrengungen in dieser Richtung eingegangen.

Einige Offiziere, die ins Ausland gesandt wurden, haben unserm Militärdepartement über ihre Wahrnehmungen sehr werthvolle Berichte eingesandt, die eine praktische Verwerthung finden sollen.

Die Erfahrungen, die man sowohl bei unserer Grenzbesetzung, als bei den kriegsführenden Armeen bezüglich der Benutzung der Telegraphen gemacht hat, gaben uns Veranlassung, die Frage der Organisation des Telegraphendienstes für den Kriegsfall dem Militär- und Postdepartement zu weiterer Prüfung und Stellung von Anträgen zu überweisen.

Man hat auch von den jüngsten Erfahrungen Anlaß genommen, die Frage der Benutzung der Eisenbahnen zu Kriegszwecken neuerdings aufzugreifen und Vorarbeiten für die Organisation von Korps zur Errichtung oder Zerstörung von Eisenbahnen im Kriege zu machen.

Das Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft hat durch die im Frühjahr angeordnete Munitionsfabrikation und die Beschleunigung in der Gewehrfabrikation einen nicht unbedeutenden Zuwachs erhalten. Seither ist die Fabrikation wieder auf den frühern Stand zurückgeführt worden.

Indem wir glauben, mit gegenwärtiger Berichterstattung dem im Art. 4 Ihres Dekretes vom 17. Juli uns gewordenen Auftrage nachgekommen zu sein, benutzen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. November 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. M. Knüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Schieß.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die  
Einführung von Hinterladungsgewehren.

(Vom 28. November 1866.)

---

Tit.!

Durch Bundesbeschluß vom 20. Genmonat l. J. \*) haben Sie die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres beschlossen.

Sie ermächtigten und beauftragten zu diesem Behufe den Bundesrath, das System der Abänderung für die bereits vorhandenen oder in der Fabrikation begriffenen Gewehre und Stuzer kleinen Kalibers, so wie für das Prelat-Burnaud-Gewehr, sofern das letztere sich zur Umänderung eigne, festzustellen und die Umänderung selbst sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

Ferner ermächtigten Sie uns, eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre für das eidgenössische Gewehrdepot zu erwerben, sofern solche käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sein würden.

Endlich ertheilten Sie uns den Auftrag, über Ordonnanz und Einführung der neuen Hinterladungsgewehre, welche neben den umgeänderten Gewehren noch nothwendig sind, beförderlich Bericht und Antrag zu hinterbringen, mit dem Beifügen, daß jetzt schon die zur raschen

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Bb. VIII, Seite 876.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Anwendung der  
außerordentlich ertheilten politischen Vollmachten. (Vom 28. November 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1866
Date	
Data	
Seite	223-231
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 307

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.